



Reglement für die Gesangbezirke des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements sind die Art. 20 und 21 der Statuten.

2. Ziel/Zweck

Dieses Reglement regelt die Strukturen der unselbständigen Gesangbezirke des BKGV (unselbständige Sektionen). Die Regelungen für die selbständigen Gesangbezirke des BKGV (selbständige Sektionen) richten sich nach den jeweiligen Statuten und Reglementen dieser Bezirke.

3. Aufgaben/Kompetenzen

Die unselbständigen Sektionen werden durch das jeweilige Mitglied im Kantonalvorstand betreut. Im Vordergrund dieser Betreuung steht die Verbindung zwischen den Mitgliedchören in den jeweiligen Gesangbezirken und dem BKGV.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder koordinieren Bezirksgesangsfeste in ihrem Gesangbezirk, indem sie Vereine oder Einzelpersonen zur Durchführung eines Fests motivieren und begleiten. Zudem koordinieren sie die Durchführung von regionalen Veteranenehrungen, Sing-Lagern, Weiterbildungskursen oder weiteren Veranstaltungen. Es steht den betreffenden Vorstandsmitgliedern frei, weitere freie Mitarbeitende zur Erfüllung dieser Aufgaben hinzuziehen.

Die Kompetenzen (insbesondere finanzielle Kompetenzen) richten sich nach den aktuell gültigen Statuten und Reglementen des BKGV.

4. Organisation

Die Einteilung der unselbständigen Sektionen und somit die Zuteilung der Mitgliedchöre in die entsprechenden Gesangbezirke erfolgt grundsätzlich anhand der politischen Regionen des Kantons Graubünden:

- District da cant Surselva: Region Surselva
- Gesangbezirk Nordbünden: Regionen Imboden, Plessur, Landquart und Prättigau/Davos
- Uniun da cant districtuala Alvra: Region Albula
- Gesangbezirk Hinterrhein-Moesa: Regionen Viamala und Moesa
- Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair: Regionen Maloja, Engiadina Bassa/Val Müstair und Bernina



Von dieser Einteilung nicht betroffen sind die selbständigen Sektionen.

Ausnahmen dieser Einteilung sind möglich. Entsprechende Gesuche von Mitgliedchören können durch den Kantonalvorstand mit einfachem Mehr beschlossen werden.

5. Berichtswesen

Die betreffenden Vorstandsmitglieder informieren regelmässig im Rahmen der Sitzungen des Kantonalvorstands über die Aktivitäten in den unselbständigen Sektionen.

6. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident